

11.06.21

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 232. Sitzung am 9. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/29820 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters
– Drucksache 19/28170 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 186/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39 - 58), von der Visumpflicht befreit sind und denen auf Grund des Vorliegens einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die Einreise gestattet wird.“

b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Zum Zweck der Beschleunigung der Durchführung des Visumverfahrens ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3046) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung bereits vor der Beantragung eines Visums zugestimmt hat.“ ‘

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

,aa) In Nummer 3 wird die Angabe „2b“ durch die Angabe „2c“ ersetzt.‘

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis bb werden die Doppelbuchstaben bb bis cc.

ccc) Nach dem neuen Doppelbuchstaben cc wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

,dd) In Nummer 7 wird nach der Angabe „2b“ die Angabe „und 2c“ eingefügt.‘

ddd) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis ee werden die Doppelbuchstaben ee bis gg.

bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

,e) Nach Absatz 3c wird folgender Absatz 3d eingefügt:

„(3d) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2c wird zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 das von der Bundesagentur für Arbeit ausgestellte Dokument über die vorab erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt

durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3046) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung gespeichert.“ ‘

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Übermittlungssperre wird ferner gespeichert, sobald die Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes an die Registerbehörde übermittelt; bei Wegfall der Auskunftssperre ist die Übermittlungssperre zu löschen.“‘

d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

,cc) In Nummer 8 werden vor dem Komma die Wörter „sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c“ eingefügt.‘

bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis dd werden die Doppelbuchstaben dd bis ee.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe gg wird folgender Doppelbuchstabe hh eingefügt:

,hh) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 und die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 sowie Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.‘

bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe hh wird Doppelbuchstabe ii.

ccc) Der bisherige Doppelbuchstabe ii wird Doppelbuchstabe jj und wird wie folgt gefasst:

,jj) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 6 sowie das Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, übergangsweise das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5c und die frühere Anschrift im Bundesgebiet und das Auszugsdatum sowie Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall“ ersetzt.‘

cc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

,f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Betrifft die Speicherung

1. eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung, Ablehnung oder Aufhebung des Schutzstatus nach dem Asylgesetz oder nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes,
2. aufenthaltsrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung,
3. eine gerichtliche Entscheidung in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren,
4. die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung,
5. den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU,
6. Einreisebedenken oder
7. ausländische Ausweis- oder Identifikationsdokumente,

sind auch die der Speicherung zugrundeliegenden Dokumente durch die übermittelnde Stelle zu übermitteln. Die Speicherung von Dokumenten nach Nummer 1 und von gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren darf nur erfolgen, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Ausländers nicht entgegenstehen; Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sind unkenntlich zu machen. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, dass im automatisierten Verfahren Dokumente nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 zuvor bestätigt. Die Dokumente sind zu löschen, wenn die dazugehörigen gespeicherten Daten gelöscht werden.“ ‘

e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die von der Registerbehörde übermittelte ausländische Personenidentifikationsnummer darf nur zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person genutzt werden.“ ‘

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

f) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 27 und 28 eingefügt:

,27. Dem § 26 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Übermittlung von Dokumenten nach § 6 Absatz 5 an Behörden und Stellen im Sinne des Satz 1 ist unzulässig. Im Falle einer Übermittlung der Dokumente nach § 6 Absatz 5 an Behörden nach Satz 3 ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Dokumente nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind und eine Weiterübermittlung der Dokumente an Behörden anderer Staaten nicht erfolgen darf.“

28. § 36 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sobald die Ausländerbehörden Kenntnis vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Ausländers erhalten haben, teilen sie dies der Registerbehörde mit.“ ‘

g) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 29.

h) Nach der neuen Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlassen.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) In Nummer 33 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe ee.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 10, 10a und 11“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. nach sechs Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 des AZR-Gesetzes und § 3 Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „beginnen“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 4“ eingefügt.‘

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

,cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Ziffer II wird nach den Wörtern „Verfassungsschutzbehörde des Bundes und der Länder“ das Wort „- Registermodernisierungsbehörde“ eingefügt.
- ccc) In Ziffer II werden vor dem Wort „- Meldebehörden“ die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.

bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd und wird wie folgt gefasst:

,dd) Spalte D wird wie folgt gefasst:

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u>
I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Auswärtiges Amt, deutsche Auslandsvertretungen und Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufgabenerfüllung nach § 21 Absatz 8 des AZR-Gesetzes – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt) bis i – Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis h II) – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Meldebehörden – Bundeskriminalamt

– sonstige öffentliche Stellen – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen“.

bb) Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Die Spalten C und D werden wie folgt gefasst:

„C	D
Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u>
I) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a, b, d, f und g – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ermittlungsführende Polizeibehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Gerichte zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Registermodernisierungsbehörde	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a bis d – Registermodernisierungsbehörde zur Aufgabenerfüllung nach § 6a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe c

II) – Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g – Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g – Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g	II) für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
– Staatsangehörigkeitsbehörden zu Spalte A Buchstabe a, b und d – in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Bundesnachrichtendienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Militärischer Abschirmdienst zu Spalte A Buchstabe a, b und d – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d	– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d – Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis g – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g – die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g und i – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i – alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe c – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g

– die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstabe a, b und d	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	– die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e und i“.

cc) Nummer 5b wird wie folgt geändert:

- aaa) In Spalte C werden jeweils die Wörter „zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.
- bbb) In Spalte D werden die Wörter „§§ 14, 15, 16, 17, 18a, 18b, 18c, 18d, 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 14, 15, 16, 17, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes“ und das Wort „- Meldebehörden“ durch die Wörter „- Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.

dd) Buchstabe m Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:

- ,aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

ee) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt geändert:

- aaa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In den Buchstaben d, e und i werden jeweils die Wörter „befristet bis“ durch die Wörter „gültig bis“ ersetzt.
 - bbbb) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Anlaufbescheinigung“ die Wörter „ausgestellt am“ eingefügt.
 - cccc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
 - ,f) Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG
erteilt am
für die Dauer von ... bis ...‘.
 - dddd) Die bisherigen Buchstaben f bis j werden die Buchstaben g bis k.
 - eeee) Die Wörter „- wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, g bis j -“ werden jeweils durch die Wörter „- wie vorstehend Spalte A Buchstabe a bis c, h bis k -“ ersetzt.
- bbb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe f die Angabe „(2)“ eingefügt.
- ccc) In Spalte D werden in Ziffer I die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis i“ durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis j“ und in Ziffer II die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis i“

durch die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis j“ ersetzt.

ff) Nach Buchstabe p werden die folgenden Buchstaben q und r eingefügt:

,q) In Nummer 9b Spalte A Buchstabe a werden die Wörter „erteilt am“ durch die Wörter „ausgestellt am“ ersetzt.

r) Nach Nummer 9b wird folgende Nummer 9c eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
9c Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/ Weitergabe an folgende Stellen.
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c				<u>§ 21 des AZR- Gesetzes</u>
Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung				
a) Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung ausgestellt am gültig bis b) erforderliches Dokument: Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung	(1)	(7)	Bundesagentur für Arbeit	– das Auswärtige Amt – deutsche Auslandsvert retungen – das Bundesamt für Auswärtige Angelegenhe iten“.

gg) Die bisherigen Buchstaben q bis ze werden die Buchstaben s bis zg.

hh) Der neue Buchstabe u wird wie folgt gefasst:

,u) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „erteilt am“ werden jeweils durch die Wörter „ausgestellt am“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „ausgestellt am“ werden jeweils die Wörter „gültig bis“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 3a FreizügG/EU“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 7 Satz 1 FreizügG/EU“ ersetzt.

ddd) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 7 Satz 3 FreizügG/EU
(nahestehende Personen von EU-Bürgern)

ausgestellt am
gültig bis“.

- eee) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.
- fff) Die Wörter „nach § 4a Absatz 5 Satz 1 FreizügG/EU“ werden gestrichen.
- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe d die Angabe „(2)*“ eingefügt.
- cc) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Ziffer I werden die Wörter „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ gestrichen.
 - bbb) Der Ziffer II werden die folgenden Wörter angefügt:
„- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“.
- ii) In dem neuen Buchstaben w werden die Doppelbuchstaben aa bis cc wie folgt gefasst:
 - ,aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „und § 3 Absatz 1 Nummer 8“, die Wörter „und Hinweis auf Begründungstext“ und die Wörter „und § 3 Absatz 4 Nummer 8“ werden jeweils gestrichen.
 - bbb) In den Buchstaben c, d und f werden jeweils nach dem Wort „am“ die folgenden Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:
„aa) noch nicht vollziehbar
bb) vollziehbar seit“.
 - ccc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG
erlassen am
aa) noch nicht vollziehbar
bb) vollziehbar seit“.
 - ddd) Buchstabe j wird aufgehoben.
- bb) Spalte B wird wie folgt geändert:
 - aaa) Zu Spalte A Buchstabe c bis f wird jeweils die Angabe „(3)“ gestrichen.
 - bbb) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.
 - ccc) Zu Spalte A Buchstabe c bis f Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „(3)“ eingefügt.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und d“ werden durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und e“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe j“ werden gestrichen.

jj) Der neue Buchstabe x wird wie folgt gefasst:

,x) Nummer 14a wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „und § 3 Satz 1 Nummer 8“ und „und Hinweis auf Begründungstext“ werden gestrichen.
- bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe a und e jeweils die Angabe „(2)“ eingefügt.

cc) In Spalte C werden die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt und die Wörter „- Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe f“ gestrichen.

kk) Der neue Buchstabe za wird wie folgt gefasst:

,za) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„A	A ₁ *)	B ^{**})	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3				<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes</u>

„A	A ₁ *)	B**)	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Duldung				
a) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde zu Spalte A Buchstabe q und s	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 18 und 18b des AZR-Gesetzes – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis r – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden
b) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aa) wegen fehlender Reisedokumen- te bb) aus medizinischen Gründen cc) aufgrund familiärer Bindungen dd) weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthalts- beendigung bevorstehen ee) wegen eines Asylfolgeantra- gs ff) als unbegleiteter	(1)	(2)		

„A		A ₁ *)	B ^{**})	C	D
17		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG gg) bei fehlendem, aber erforderlichem Einvernehmen der Staatsanwalt- schaft oder der Zeugenschutz- dienststelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG hh) bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO ii) bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO jj) bei Anordnung der aufschiebende n Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO kk) bei Vorliegen von Abschiebungs- hindernissen nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG ll) aus sonstigen Gründen				und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz es zuständige Stellen – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Jugendämter – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis r – Staatsangehörigkeitsbehör- den – Zollkriminalamt

„A		A ₁ *)	B**)	C	D
17					
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c)	erteilt am		(2)		
	befristet bis				
	widerrufen am				
d)	erloschen am		(2)		
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG				
	erteilt am				
e)	befristet bis		(2)		
	widerrufen am				
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG				
	erteilt am		(2)		
	befristet bis				
	widerrufen am				
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG		(2)		
	(Ausbildungsdu-				
	ldung,				

„A		A ₁ *)	B ^{**})	C	D
17					
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
f)	Anspruch)				
	erteilt am				
	befristet bis				
g)	widerrufen am				
	erloschen am				
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz)		(2)		
h)	erteilt am				
	befristet bis				
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss)		(2)		
	erteilt am				
	befristet bis				
	Bescheinigung über die		(2)		

„A		A ₁ *)	B**)	C	D
17					
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
i)	Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungs- duldung, Ermessen) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung s-duldung, Regelanspruch, Beschäftigter) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
j)	Bescheinigung über die Aussetzung der		(2)		

„A		A ₁ *)	B ^{**})	C	D
17					
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
k)	Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigung s-duldung, Regelanspruch, Ehegatte/Leben spartner) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigung s-duldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
	l) Bescheinigung über die Aussetzung der		(2)		

„A		A ₁ *)	B ^{**})	C	D
17					
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
m)	Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungs-duldung, Ermessen, Beschäftigter) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am		(2)		
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungs-duldung, Ermessen, Ehegatte/Lebens-partner) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
	Bescheinigung über die Aussetzung				
n)			(2)		

„A		A ₁ *)	B**)	C	D
17					
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
	der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 AufenthG (Beschäftigung s-duldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt am befristet bis widerrufen am erloschen am				
o)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG erteilt am befristet bis widerrufen am		(2)		
p)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter		(2)		

„A		A ₁ *)	B ^{**})	C	D
17					
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)		Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
q)	Identität)				
	erteilt am				
	befristet bis				
r)	widerrufen am				
	erloschen am				
	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2a AufenthG		(2)		
s)	erteilt am				
	befristet bis				
	widerrufen am				
s)	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b AufenthG		(2)		
	erteilt am				
	befristet bis				
s)	widerrufen am				
	Nummer der Bescheinigung		(2)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 Duldung		(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
– wie vorstehend –					“ „

- ll) Folgender Buchstabe zh wird angefügt:
- ,zh) Nummer 32 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 6“ ersetzt.
 - bb) In Spalte C werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Nummer 1, 5 und 7“ ersetzt und wird nach dem Wort „- Ausländerbehörden“ das Wort „- Meldebehörden“ eingefügt.
- d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- ,8. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 wie folgt geändert:
- a) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Geburtsort“ ein Komma und die Wörter „und -land“ eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

,h) Doktorgrad“.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben i und j.
 - b) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe h die Angabe „(7)*“ eingefügt.
- e) In Nummer 9 Buchstabe b wird Nummer 37 Spalte A wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „zu Tabelle 8 (Teil I)“ durch die Wörter „zu den Tabellen 8 (Teil I), 14, 14a“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „13, 14, 16, 20“ durch die Angabe „13, 14, 14a, 16, 20“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „wegen Verbrechen“ gestrichen und wird das Wort „Haftbefehls“ durch die Wörter „Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet“ ersetzt.
4. Artikel 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- ,4. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Pflicht zur Führung der Ausländerdatei A entfällt, sofern die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister erfolgt.“ ‘

5. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

Artikel 7

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 84 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Geburtsdatum und Geburtsort“ die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ eingefügt und wird die Angabe „0601, 0602“ durch die Angabe „0601 bis 0603“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden das Komma und die Wörter „übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 9 bis 11 werden angefügt:

„9. Doktorgrad	0401,
10. Einzugsdatum	1301,
11. Auszugsdatum	1306.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Meldebehörden übermitteln nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 des AZR-Gesetzes unverzüglich die Eintragung einer Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall an das Ausländerzentralregister. Zum Zweck der eindeutigen Zuordnung sind zusätzlich die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 zu übermitteln.“ ‘

6. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 bis 11 eingefügt:

Artikel 8

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6a des AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern gespeichert, die keine Unionsbürger sind.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelte Anschrift wird jedoch nur bei Ausländern gespeichert, die keine Unionsbürger sind.“

Artikel 9

Änderung des Asylgesetzes

§ 61 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.“

Artikel 10

Weitere Änderung der Aufenthaltsverordnung

Dem § 62 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten sollen ausschließlich im Ausländerzentralregister gespeichert werden, soweit die Speicherung des Datums im Ausländerzentralregister vorgesehen ist; eine jederzeitige, wechselseitige und wirksame Übertragung in die beteiligten Register und IT-Fachverfahren, sowie die Kommunikation mit den Datenübermittlungsstandards nach § 76 a ist sicherzustellen.“

Artikel 11

Änderung des Registermodernisierungsgesetzes

Artikel 20 Nummer 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) wird wie folgt gefasst:

- „3. In der Anlage Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wird Nummer 1 Spalte C wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „§ 6 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 6 und 6a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder“ werden die Wörter „– Registermodernisierungsbehörde ohne Angabe des Geschäftszeichens“ eingefügt.“ ‘

7. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 12 und wird wie folgt gefasst:

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. November 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe dd, Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe hh, Nummer 7 Buchstabe a und b, Nummer 17 Buchstabe b, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 22 und 24, Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 28 und 30, Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, cc und dd, Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe f, g, i, k, l Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe m Doppelbuchstabe bb, Buchstabe q, r, s Doppelbuchstabe cc, Buchstabe t, u, w Doppelbuchstabe dd, Buchstabe y Doppelbuchstabe cc, Buchstabe z Doppelbuchstabe dd, Buchstabe za bis zc, Buchstabe zd Doppelbuchstabe dd, Buchstabe zf und zg, Artikel 3, 4 und 5 Nummer 1 bis 3 und 5, Artikel 6, 9 und 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 und 11 tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

(4) Artikel 10 tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Artikel 8 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen. ‘